Leistungszusage (LZ)

Wesentliche Merkmale und Durchführungswege

§ 1 Absatz 1 Sätze 1 und 2 Betriebsrentengesetz (BetrAVG)

Der Arbeitgeber sagt dem Arbeitnehmer eine bestimmte Leistung zu. Dies kann ein fester Betrag sein, ein dynamisches System oder eine Leistungszusage mit Bezug auf ein Gesamtversorgungssystem.

Praxis:

- Eine **Festbetragszusage** kann z.B. eine Zusage über eine monatliche Altersrente in Höhe von 100 € sein.
- Bei einer **dynamischen Zusage** legt man einen Prozentsatz und eine Bezugsgröße fest. Die könnte z.B. 0,5 % vom rentenfähigen Gehalt pro Dienstjahr sein.
- Eine **Zusage mit Bezug** auf ein **Gesamtversorgungssystem** könnte z.B. 75 % des letzten Einkommens abzüglich der Leistungen aus der gesetzlichen Rentenversicherung sein.

Durchführungswege

- Direktversicherung
- Pensionskasse
- Pensionsfonds
- Direktzusage
- Unterstützungskasse

Praxis:
Die Leistungszusage ist bei der Alte Leipziger in allen Tarifen des **Pensionsfonds** sowie bei **Direktzusage** und **Unterstützungskasse** möglich.

Berechnungsmethode der unverfallbaren Anwartschaften bei Ausscheiden

§ 2 Absatz 1 BetrAVG

Grundsatz:
Arbeitgeberfinanzierung: Ratierliches Verfahren (m/n-tel)
Entgeltumwandlung (§ 2 Absatz 5 BetrAVG): Erreichte Anwartschaft

Ausnahme:
Bei Direktversicherung und Pensionskasse – auch bei Entgeltumwandlung: Unter bestimmten Voraussetzungen, den sog. sozialen Auflagen, versicherungsvertragliche Lösung (vvL, Anspruchsbegrenzung)

pst 3319 – 01.2023

Alte Leipziger Lebensversicherung a. G. / www.vermittlerportal.de
Produktmanagement Leben / Produktsteuern und Recht / 06171 66-1315 / pml-pst@alte-leipziger.de

Praxis:
Das ratierliche Verfahren setzt die erreichten Dienstjahre **„m“** (Diensteintritt bis Dienstaustritt) zu den möglichen Dienstjahren **„n“** (Diensteintritt bis Rentenbeginn) ins Verhältnis.

Beispiel:
Diensteintritt: 27 Jahre, möglicher Rentenbeginn: 67 Jahre, Dienstaustritt: 47 Jahre
Festzusage: 100 € monatliche Altersrente
$\frac{m}{n} = \frac{20\ Jahre}{40\ Jahre} = 0{,}5$
Die versorgungsberechtigte Person hat sich bis zum Dienstaustritt eine monatliche Altersrente in Höhe von 50 € erdient (100 € x 0,5 = 50 €).

Anwendung der versicherungsvertraglichen Lösung (vvL)

§ 2 Absatz 2 Satz 2 BetrAVG (Direktversicherung) / § 2 Absatz 3 Satz 2 BetrAVG (Pensionskasse)

Risiko:
Die vvL ist nicht wirksam, wenn die sozialen Auflagen des BetrAVG nicht erfüllt werden. In diesem Fall wird die aufrecht zu erhaltende Anwartschaft nicht auf den Wert der Versicherung begrenzt, sondern ist ratierlich (m/n-tel) zu berechnen. Für mögliche Deckungslücken muss der Arbeitgeber in Rahmen seiner Subsidiärhaftung einstehen.

Praxis:
Bei einer Versorgung in den Durchführungswegen **Direktzusage, Unterstützungskasse oder Pensionsfonds findet die vvL keine Anwendung**.
Weitere Details zur vvL finden Sie in den Druckstücken

- **pst 3320** – Beitragsorientierte Leistungszusage (BOLZ)
- **pst 3315** – Versicherungsvertragliche Lösung.

Anpassungsprüfungspflicht

§ 16 Absatz 2 BetrAVG

Die Verpflichtung gilt als erfüllt,
wenn die Anpassung nicht geringer ist als der Anstieg des Verbraucherpreisindexes oder der Nettolöhne vergleichbarerer Arbeitnehmergruppen im Unternehmen.

§ 16 Absatz 3 BetrAVG

Die Verpflichtung entfällt,
wenn die laufenden Leistungen um mindestens 1 % p.a. angepasst werden oder bei Direktversicherungen und Pensionskassen ab Rentenbeginn sämtliche Überschüsse zur Erhöhung der laufenden Leistungen verwendet werden.

pst 3319 – 01.2023

Alte Leipziger Lebensversicherung a. G. / www.vermittlerportal.de
Produktmanagement Leben / Produktsteuern und Recht / 06171 66-1315 / pml-pst@alte-leipziger.de

Praxis:
Bei versorgungsberechtigten Personen, die unter den Schutzbereich des BetrAVG fallen, müssen laufende Leistungen aus einer **Direktzusage** oder von einer **Unterstützungskasse** um **mindestens 1 % p.a.** steigen, damit die Anpassungsprüfungspflicht entfällt.

Es gibt nicht die EINE richtige Zusageart!

Die Unterschiede zwischen den einzelnen Zusagearten sind keine Qualitätsunterschiede. Alle Zusagearten bergen unterschiedliche Chancen, aber auch Risiken. Durch eine entsprechende Gestaltung (Tarifauswahl inkl. Auswahl der Überschussverwendung, Zusage von Leistungsdynamiken etc.) kann eine sehr gute und individuelle Lösung gefunden werden.

Jeder Arbeitgeber muss anhand seiner individuellen Situation im Unternehmen, in Abhängigkeit von der gewünschten Versorgung und der gewünschten Form der Kapitalanlage sowie der vom Anbieter angebotenen Bedingungen entscheiden, welche Zusage zu ihm und der geplanten Versorgung passt.

Eine **Übersicht** zu den weiteren Zusagearten finden Sie in den Druckstücken

- **pst 3320** für die beitragsorientierte Leistungszusage (BOLZ)
- **pst 3321** für die Beitragszusage mit Mindestleistung (BZML).

pst 3319 – 01.2023

Alte Leipziger Lebensversicherung a. G. / www.vermittlerportal.de
Produktmanagement Leben / Produktsteuern und Recht / 06171 66-1315 / pml-pst@alte-leipziger.de